

## **Nutzungsordnung**

### **für den Feuerwehrrübungsturm des Landkreises Osterholz auf dem Gelände der Feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ)**

#### **1. Allgemeines**

Der Übungsturm dient in erster Linie der Erfüllung der Anforderungen in der Truppmannausbildung nach der Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 im Rahmen der Kreisausbildung.

Darüber hinaus bietet der Übungsturm die Möglichkeit, Einsatzsituationen zu üben, deren Durchführung aufgrund fehlender oder nicht hinreichend geeigneter Übungsobjekte und -möglichkeiten im Bereich der Gemeinde-/Ortsfeuerwehren bzw. Hilfsorganisationen nur schwer oder gar nicht möglich ist.

Der Landkreis Osterholz stellt ausschließlich den Übungsturm zum vorgenannten Zweck zur Verfügung. Sämtliche sonstigen auf dem Gelände der FTZ befindlichen Einrichtungen sowie Fahrzeuge und Geräte werden von diesen Bedingungen nicht erfasst und stehen nicht zur Verfügung.

Alle zur Übung und Lagerdarstellung notwendigen Mittel, z.B. Fahrzeuge, Ausrüstung, Darstellungsmittel, sind vom jeweiligen Nutzer auf eigene Kosten mitzubringen.

Gebäude und Inventar darf durch den Übungsbetrieb nicht beschädigt werden. Übungsfür zur Darstellung von Bränden sowie der Einsatz der Löschmittel Schaum und Pulver sind verboten. Der Übungsturm ist besenrein zu hinterlassen.

Die Hausherrenfunktion wird vom Landkreis Osterholz, Ordnungsamt, bzw. durch den Kreisschirrmeister wahrgenommen.

#### **2. Nutzungsberechtigte**

Soweit der Übungsturm nicht für Zwecke der Kreisausbildung der Feuerwehr benötigt wird, steht der Turm den Gemeinde-/Ortsfeuerwehren sowie den Hilfsorganisationen (DRK, THW, DLRG, Rettungshunde) im Landkreis Osterholz für Aus- und Fortbildungszwecke zur Verfügung.

#### **3. Übungstermine und Anmeldung**

Ein Belegungsplan wird online auf der Homepage des Landkreises Osterholz zur Verfügung gestellt.

Der Übungsturm steht den Gemeinde-/Ortsfeuerwehren von Montag bis Donnerstag jeweils bis spätestens 22:00 Uhr zur Verfügung; Samstage sind der Kreisausbildung vorbehalten.

Für die Benutzung des Übungsturmes ist eine vorherige Anmeldung bei der Kreisverwaltung - dem Ordnungsamt bzw. der Feuerwehrtechnischen Zentrale erforderlich. Die Schlüsselübergabe wird im Rahmen der Anmeldung geregelt.

Die Anmeldung erfolgt vom Leiter der übenden Feuerwehr bzw. Hilfsorganisation oder einem zuvor benannten Vertreter/Verantwortlichen.

#### **4. Sicherheit und Verantwortlichkeiten**

Trotz spezieller baulicher Gestaltung herrscht höchste Absturzgefahr. Bei sämtlichen Rettungs-, Abseil- und Leiterübungen ist daher auf die dementsprechende Sicherung der Übenden zu achten.

Der Nutzer ist verpflichtet, für die Unfallverhütung selbst Sorge zu tragen. Bei der Durchführung der Übungen sind die einschlägigen Unfallverhütungs-, Feuerwehrdienst- bzw. organisationseigene Vorschriften zu beachten.

Übungen und sonstige Ausbildungsveranstaltungen dürfen nur von Personen geleitet werden, die zuvor vor Ort von Mitarbeitern der FTZ in die Nutzung des Übungsturmes eingewiesen wurden. Die Außenaufstiege dürfen nur von speziell ausgebildeten Personen mit entsprechender Ausrüstung benutzt werden.

Für Rettungs- und Abseilübungen sind geeignete Anschlagpunkte am Übungsturm vorhanden und gekennzeichnet.

Seitens des Landkreises Osterholz wird gegenüber dem Nutzer nicht für Personen- und Sachschäden jeder Art, die sich aus der Nutzung des Übungsturmes ergeben, gehaftet.

Der Nutzer haftet gegenüber dem Landkreis Osterholz allerdings für Schäden, die durch ihn verursacht werden. Schäden sind unverzüglich dem Kreisschirrmeister zu melden.

Mit der Anmeldung (vgl. Ziffer 3) werden diese Nutzungsbedingungen anerkannt.

Osterholz-Scharmbeck, 06.04 .2011

Landkreis Osterholz  
Der Landrat

(Dr. Mielke)

